

## **Richtlinie des Regierungsrates betreffend die Vorbildfunktion in ökologischer Hinsicht der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten des Kantons bei der Beschaffung von Baudienstleistungen, Materialien und Gerätschaften**

(Genehmigt mit RRB Nr. 588 vom 26. Juni 2012, RRB Nr. 335 vom 4. April 2017 und RRB Nr. 675 vom 6. August 2018)

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die kantonale Verwaltung und die unselbständigen Anstalten des Kantons.

### **2. Grundsätze**

- 2.1 Bei der Beschaffung von Baudienstleistungen, Gerätschaften und Materialien sind ökologische Aspekte wie Ressourceneffizienz, Lebensdauer, Unterhalt und Reparaturfreundlichkeit zu berücksichtigen.
- 2.2 Gerätschaften mit geringem Energieverbrauch sowie wieder verwertbare Stoffe und Materialien sind zu bevorzugen.
- 2.3 Es sind grundsätzlich Produkte, Materialien oder Geräte mit einem anerkannten Umweltlabel oder mit einer gleichwertigen Auszeichnung zu beschaffen.
- 2.4 Als Hilfsmittel für die Umsetzung dieser Richtlinie kann die Publikation „Öffentliche Beschaffung - Leitfaden für den Einbezug ökologischer, sozialer und ökonomischer Kriterien“, herausgegeben durch die Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung Schweiz (IGÖB), herangezogen werden.

### **3. Zuständigkeiten**

- 3.1 Die Departemente und Ämter der kantonalen Verwaltung und die unselbständigen Anstalten des Kantons sind in ihren Aufgabenbereichen zuständig für die Berücksichtigung der ökologischen Aspekte bei der Beschaffung von Baudienstleistungen, Materialien und Gerätschaften.

### **4. Baudienstleistungen, Baumaterial und Gebäudetechnik im Hochbau<sup>1</sup>**

- 4.1 Planungs- und Werksdienstleistungen sind in der Weise zu beschaffen, dass die Bedingungen des nachhaltigen Bauens im Sinne der Empfehlung SIA 112/1 bei der Ausschreibung berücksichtigt und in die Werkverträge eingebunden werden.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 6. August 2018, in Kraft per 1. September 2018

2/4

- 4.2 Zur vergleichenden Beurteilung von Projekten in der Konzeptphase ist die SIA Dokumentation D 0200 SNARC „Systematik zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Architekturprojekten für den Bereich Umwelt“ anzuwenden.
- 4.3 Als Hilfsmittel zur Beschaffung oder für die Ausschreibung werden die Positionen des eco-devis des Vereins eco-bau zur Verwendung empfohlen (Merkblätter und Software).
- 4.4 Soweit technisch möglich, sinnvoll und in genügenden Mengen verfügbar, sind Recyclingbaustoffe bzw. Produkte mit möglichst hohen Recyclinganteilen einzusetzen.

## **5. Baudienstleistungen und Baumaterial im Tiefbau**

- 5.1 Planungs- und Werksdienstleistungen sind in der Weise zu beschaffen, dass die in den nachfolgenden Punkten 5.2 bis 5.5 aufgeführten ökologischen Vorgaben bei der Ausschreibung berücksichtigt und in die Werkverträge eingebunden werden.
- 5.2 Soweit technisch möglich und sinnvoll, sollen prioritär Recyclingbaustoffe eingesetzt werden. Bei der Verwendung von mineralischen Primärbaustoffen sollen diese weitgehend aus regionalen, naheliegenden Abbaustätten stammen; dies unter Berücksichtigung ökologisch und ökonomisch optimierter Transportwege.
- 5.3 Aus dem Ausland importierte Natursteine sollen aus sozial verträglichen Produktionsstätten bezogen werden.
- 5.4 Es sollen nur umwelt- und gesundheitsverträgliche Strassenmarkierungssysteme beschafft werden, welche die Kriterien im Merkblatt der IGÖB erfüllen.
- 5.5 Bei Projekten mit grossem Materialumsatz wird empfohlen, von den Anbietern ein Materialbewirtschaftungskonzept mit Nachweis eines haushälterischen Umgangs mit mineralischen Ressourcen zu verlangen (Wiederverwertung/-wendung).

## **6. Strassenbeleuchtung**

- 6.1 Es ist auf eine ökologische Lichtplanung mittels effizienter Beleuchtungstechnik und geeigneter Lichtsteuerung zu achten.
- 6.2 Die Anzahl und Ausrichtung der Lampen und Leuchten, sowie Beleuchtungsdauer und Lichtstärke richten sich nach den erforderlichen Sicherheitsvorschriften, sind jedoch auf das gestalterisch und funktional Notwendige zu beschränken.
- 6.3 Lichtverschmutzung und Streuverluste sind auf ein Minimum zu reduzieren (geschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse, zielgerichtete Projektion und Blendenschutz).

## **7. Büromaterial und Büromöbel<sup>2</sup>**

- 7.1 Es sind nur Materialien und Möbel nach den Grundsätzen gemäss Ziffer 2 dieser Richtlinie anzuschaffen.

---

<sup>2</sup> Fassung vom 21. August 2018, in Kraft per 1. September 2018

## 8. Elektronische Bürogeräte, Elektrogeräte und Beleuchtung<sup>3</sup>

- 8.1 Bei Bürroumbauten, grösseren Umnutzungen und Neuinstallationen von fest installierten Lichtquellen sind die Minergiegrenzwerte, welche sich in der Mitte zwischen Grenz- und Zielwert der SIA Norm 387/4 für Beleuchtung befinden, einzuhalten.
- 8.2 Sämtliche beschafften Elektrogeräte, Leuchten und Leuchtmittel haben bezüglich Energieeffizienz dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Der Stand der Technik ist auf [www.topten.ch](http://www.topten.ch) respektive [www.toplicht.ch](http://www.toplicht.ch) ersichtlich.
- 8.3 Auf die Beschaffung von mobilen Elektroheizungen und Klimageräten (z.B. Lüfter, Radiatoren, Kühlgeräte etc.) für den Einsatz am Arbeitsplatz ist zu verzichten. In nicht klimatisierten Räumlichkeiten sind Ausnahmen möglich.
- 8.4 Für neu anzuschaffende Bürogeräte wie Monitore, Fotokopierer, Multifunktionsgeräte, Computer und weitere IT-Infrastruktur gelten die Energieeffizienzanforderungen von [www.topten.ch](http://www.topten.ch) sowie die „Muss-“ und „Zuschlags-“ Kriterien gemäss Bericht BSD Consulting (Version 1.0 vom 19. November 2015).
- 8.5 Bürogeräte und IT-Infrastruktur sind so zu konfigurieren, dass ein energiesparender Betrieb gewährleistet ist. So sind z.B. Drucker standardmässig für doppelseitigen Schwarzweissdruck zu konfigurieren. Bildschirme und Arbeitsplatzcomputer aktivieren spätestens nach 30 Minuten Nichtgebrauch den „Sleep“-Mode.
- 8.6 Grosshaushaltsgeräte wie Kühlschränke, Geschirrspüler, etc. sind nur in Gemeinschaftsräumen respektive für eine gemeinschaftliche Nutzung erlaubt.

## 9. Fahrzeug- und Gerätebeschaffung / Unterhalt<sup>4</sup>

- 9.1 Bei der Beschaffung sowie beim Unterhalt sind die Kriterien des Vereins Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung Schweiz zu Grunde zu legen.
- 9.2 Bei Personenwagen sind innerhalb einer Fahrzeugkategorie (Kleinwagen, Kombi, Geländewagen etc.) jene mit der Energieeffizienzkategorie A zu wählen. Zusätzlich darf der CO<sub>2</sub>-Ausstoss pro Kilometer nicht höher sein als der im CO<sub>2</sub>-Gesetz definierte Zielwert.
- 9.3 Bei leichten Nutzfahrzeugen (Lieferwagen, Pick-ups etc.) ist die Beschaffung von Fahrzeugen anzustreben, welche in der Lieferwagen Umweltliste des VCS mit mindestens drei VCS Sternen bewertet wurden.
- 9.4 Bei der Beschaffung sind Fahrzeuge mit alternativen Antriebskonzepten wie Elektrofahrzeuge und Plug-In Hybride in dieser Reihenfolge gegenüber rein fossil betriebenen Fahrzeugen zu bevorzugen. Dies gilt für alle Fahrzeugtypen.
- 9.5 Dieselmotoren sind, wenn verfügbar, mit einem geschlossenem Partikelfiltersystem anzuschaffen bzw. es ist zu prüfen, ob bereits Modelle mit einem DeNOx-System verfügbar sind. Bei Spezialgeräten sind in begründeten Ausnahmefällen auch offene

<sup>3</sup> Fassung vom 6. August 2018, in Kraft per 1. September 2018

<sup>4</sup> Fassung vom 4. April 2017, in Kraft per 1. Mai 2017

4/4

Partikelfiltersysteme zugelassen.

- 9.6 Die Dokumentation der Umwelteffizienz der kantonalen Fahrzeugflotte erfolgt mittels der Web Applikation "eco-fleet".
- 9.7 Für benzinbetriebene Kleingeräte ist Alkylatbenzin zu verwenden.

## **10. Farben, Lacke und Lösungsmittel**

- 10.1 Es sind so weit wie möglich lösungsmittelfreie oder lösungsmittelarme Produkte zu verwenden.
- 10.2 Der Beschaffung sind die Kriterien des Vereins eco-bau zu Grunde zu legen.

## **11. Gebäudereinigung**

- 11.1 Der Beschaffung sind die Kriterien des Vereins Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung Schweiz zu Grunde zu legen.
- 11.2 Mechanische Reinigungsmethoden (Mikrofaser), die ohne oder mit wenig Reinigungsmitteln auskommen, sind zu bevorzugen.

## **12. Ausnahmen / Wirtschaftlichkeit**

- 12.1 Abweichungen von der Richtlinie sind möglich, wenn der Aufwand im Verhältnis zum Ertrag für Verwaltung und/oder Unternehmen übermässig hoch ist oder wenn das Ergebnis nachweislich sinnwidrig ist.

## **13. Inkrafttreten**

- 13.1 Diese Richtlinie tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft und findet auf alle ab dann neu initiierten Beschaffungen Anwendung.